

PASURA

Bündner Pferdeversicherung

Versicherungsbedingungen für Equiden

Version 01.05.2023

- A. Allgemeine Versicherungsbedingungen**

- B. Besondere Versicherungsbedingungen**
 - B1 Todesfallrisiko**
 - B2 Behandlungskosten**
 - B3 Kombiversicherung**

- C. Optionen**
 - C1 Prävention und Prophylaxe**
 - C2 Transportversicherung**
 - C3 Zusatzdeckung bei Invalidität**

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Im Jahre 1905 wurde die Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft als unabhängige Genossenschaft gegründet. Ihr Zweck war die Versicherung von Pferden und finanzielle Entschädigung im Todesfall durch Unfall oder Krankheit. Unter dem Namen Pasura wurde im Jahre 2020 im Rahmen einer Reorganisation ein neues Konzept der angebotenen Versicherungsleistungen für Pferde entwickelt und lanciert.

Die nachfolgenden Regelungen sind gültig für Versicherungsnehmer (mit der jeweils männlichen Form im Reglement ist auch die weibliche inkludiert, ohne explizit formuliert zu werden). Der Eigentümer oder Halter kann sein Tier bei der Pasura versichern lassen, sofern sich sein dauerhafter Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet.

Art. 1 Versicherte Tiere

Versicherte Tiere sind ausschliesslich diejenigen, die namentlich in der Police aufgeführt sind. Die Altersgrenze für die Aufnahme in die Versicherung ist wie folgt festgelegt:

- Freizeit- und Sportpferde vom 2. Lebensmonat bis 14 Jahre
- Islandpferde vom 2. Lebensmonat bis 16 Jahre

Ausgenommen sind aktive Rennpferde und Pferde, die zu Wettkampfwegen im Military eingesetzt werden.

Art. 2 Antrag und Einschätzung

Der Antragssteller beauftragt einen in der Schweiz anerkannten Tierarzt, die von der Pasura verlangte Gesundheitsuntersuchung für die Aufnahme in die Versicherung durchzuführen. Alternativ kann eine mindestens gleichwertige Ankaufsuntersuchung (AKU) die obgenannte Einschätzung ersetzen, sofern diese nicht älter als 30 Tage ist. Bei neu zu versichernden Importpferden kann durch die Geschäftsstelle zusätzlich eine Dopingkontrolle angeordnet werden.

Ab einer Versicherungssumme von CHF 25'001 sind zusätzlich Röntgenuntersuchungen für die Vorder- und Hintergliedmasse obligatorisch. Die Versicherung kann bei Bedarf weitere Röntgenuntersuchungen oder Expertisen anordnen lassen. Die Pasura kann jeden eingereichten Antrag ablehnen oder mit Vorbehalten versehen, sofern die Herkunft des Pferdes oder dessen Nutzung unklar oder mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist.

Nach der Gesundheitsuntersuchung sendet der Tierarzt die geforderten Unterlagen der Pasura zu. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers, beim erfolgreichen Abschluss des Vertrages beteiligt sich die Pasura mit folgenden Pauschalen an den Kosten für die tierärztliche Einschätzung:

	Versicherungssumme	Gutschrift (Pauschale)
Kategorie 1	bis CHF 10'000	CHF 150
Kategorie 2	CHF 10'001 - CHF 25'000	CHF 250
Kategorie 3	ab CHF 25'001	CHF 350

Für neu zu versichernde Jungpferde im Alter von 2 bis 12 Monaten gilt infolge der begrenzten Untersuchungsmöglichkeiten und deren Aussagekraft ein reduzierter Pauschalansatz von CHF 50.

Art. 3 Beginn, Kündigung und Ablauf der Versicherung, Karenzfristen

Mit der schriftlichen Erklärung des Antragstellers (Versicherungsantrag) überprüft die Versicherung die Voraussetzungen (Art. 1 und 2). In Abhängigkeit der tierärztlichen Einschätzung genehmigt die Geschäftsstelle sodann diesen Versicherungsvertrag und fordert den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsprämie auf. Ab dem Datum der tierärztlichen Einschätzung bis zur Ausstellung der Police besteht ein provisorischer Versicherungsschutz in Höhe von 25% der zu versichernden Leistungen. Der Vertrag entsteht ab dem Ausstellungsdatum der Police, frühestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Versicherungsbeginns gemäss Vertrag.

Die Verträge sind unbefristet. Sie können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils jährlich auf Ende des Geschäftsjahres (30. April) von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung im Schadenfall ist in Art. 9 geregelt.

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages (Versicherungsbeginn gemäss Police) laufen Karenzfristen, in deren Zeit Versicherungsleistungen bei Krankheit/Unfall entfallen. Es gelten je nach versichertem Ereignis folgende Karenzfristen:

- Unfall: 1 Tag
- Krankheit (akut): 14 Tage
- Krankheit (chronisch): 90 Tage

Art. 4 Versicherungsprämie

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Prämie verpflichtet. Die Versicherungsprämie ist eine Jahresprämie und jeweils fällig 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Verzug des Prämienzahlers wird auf seine Kosten schriftlich gemahnt und ihm eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt. Bleibt dieses Mahnschreiben ohne Wirkung, ruht die Leistungspflicht der Versicherung bis einen Tag nach Erfüllung der vollen Zahlungspflicht.

Die Versicherungsprämien sind der aktuellen Police zu entnehmen. Der Prämienrechner auf der Homepage (www.pasura.ch) dient allein zu unverbindlichen und informativen Zwecken. Die Jahresprämie kann gegen Aufschlag auch halbjährlich oder quartalsweise bezahlt werden. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

Art. 5 Eigentümer- oder Halterwechsel

Bei einem Eigentümer- oder Halterwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer/Halter über. Der neue Eigentümer/Halter kann den Wechsel im Vertrag durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach dem Übergang ablehnen. Die Verrechnung der Versicherungsprämie ist Sache zwischen Verkäufer und Käufer.

Die Pasura kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers/Halters kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung. Rechtlich entscheidend für die Eigentümer/Halterstellung ist der Eintrag im Agate bei der Tierverkehrsdatenbank (www.agate.ch). Der Nachweis ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

Art. 6 Änderung der versicherten Risiken, andere Mutationen und Leistungsanpassungen

Jede Änderung bezüglich Gebrauchsart, Leistung, Versicherungssumme oder Anzahl der versicherten Tiere muss der Pasura schriftlich innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Pasura das Recht, im Schadensfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei Fohlen und Jungpferden bis zum 4. Altersjahr wird die Versicherungssumme auf Wunsch des Versicherungsnehmers um CHF 2'000 pro Jahr erhöht.

Bei einer Werterhöhung oder einer Änderung des Versicherungsumfanges durch den Versicherungsnehmer kommen die Karenzfristen (Art. 3) ebenfalls zur Anwendung. Die Pasura behält sich vor, für Werterhöhungen über CHF 2'000 pro Jahr oder den Abschluss neuer Versicherungsprodukte oder -zusätze ein neues, von einem Tierarzt ausgefülltes Zeugnis zu verlangen. Die dafür anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Bei Pferden, die das Alter von 14 resp. 16 Jahren überschritten haben, wird von der Pasura eine jährliche Altersamortisation der maximalen Versicherungssumme vorgenommen. Im Weiteren können die Versicherungsprämien (A.4), Selbstbehalte (B.2.3) und Kostendächer (B.2.4, B.4.2, B.5.1) dem jeweiligen Geschäftsergebnis angepasst werden.

Art. 7 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen und Vorschriften (unter anderem Tierschutzgesetz und jedwede Weisung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV) zu entsprechen. Der Gebrauch und Einsatz haben gemäss Ausbildung und Zweck zu erfolgen.

Art. 8 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Schadenminderung und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber dem versicherten Tier. Er muss bei Eintritt eines Schadenfalls die Geschäftsstelle der Pasura benachrichtigen und die vertraglichen Regelungen und Weisungen befolgen. Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Schadensfall. Folgende Sachverhalte werden unterschieden:

- Behandlungskosten (Krankheit und Unfall des Tieres)

Der Versicherungsnehmer hat ab Kenntnis der Krankheit oder des Unfalls innerhalb von 7 Tagen die Geschäftsstelle zu informieren. Die Information hat mit dem Schadenformular (Vorlage auf www.pasura.ch) sowie der tierärztlichen Bestätigung zu erfolgen.

- Todesfall (Euthanasie, Schlachtung, Verendung)

Mit Ausnahme des medizinischen Notfalls ist jede Tötung des versicherten Tieres **vorgängig** von der Geschäftsstelle der Pasura zu genehmigen, andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet.

Die Tötung eines akut erkrankten oder verunfallten Tieres (Notfall) kann auf Anordnung des zuständigen Tierarztes erfolgen. Der Geschäftsstelle ist davon unter Einsendung des Sektionsberichtes eine sofortige Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt auch sinngemäss für verendete Tiere. Die Entsorgung des Kadavers darf erst nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle erfolgen.

Schadenfälle, die hinsichtlich Unfalls oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden durch die Pasura ihrem Vertrauentierarzt bzw. einer veterinärmedizinischen Fakultät der Schweiz unterbreitet. Die entsprechenden Stellungnahmen der hinzugezogenen Fachpersonen sind für die Vertragsparteien zur Regelung des Schadenfalles verbindlich.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist die Pasura berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte. Bei Nichteinhaltung der obgenannten Fristen oder formellen Fehlern kann eine Kürzung von 30% der ordentlichen Versicherungsleistungen vorgenommen werden.

Art. 9 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadensfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: die Pasura spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nicht.

Art. 10 Haftung Dritte / Regressrecht

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigungen geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und/oder Leistungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten sind der Pasura unverzüglich zu melden und das notwendige Beweismaterial zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Die Pasura ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, diese zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern, unrichtig oder zu spät mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind sämtliche Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Kriege, mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroraktionen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution und damit im Zusammenhang stehender Vandalismus. Ausserdem ausgeschlossen sind Schäden infolge für Equiden relevante Pandemien und Folgeschäden von nicht korrekt geimpften Tieren sowie sämtlicher Handlungen, welche gegen das Tierschutzgesetz verstossen.

Art. 13 Verletzung der Anzeigepflicht und Rückforderung

Die Pasura hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

Im Falle dieser Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht wurden, hat die Pasura das Recht, die Rückzahlung zu verlangen.

Art. 14 Definitionen

Im Rahmen des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und der Geschäftsstelle der Pasura gelten folgende Definitionen und sind verbindlich:

- **Versichertes Tier:** in der Police aufgeführtes Tier. Als Equiden gelten: Tiere der Familie der Pferdeartigen, Pferd, Esel, deren Kreuzungen Zebra etc.
- **Versicherungsnehmer:** Jeder Eigentümer oder Halter, der in der Police aufgeführt ist. Unmündige Personen können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungsperson als Versicherungsnehmer anerkannt werden.
- **Eigentümer:** Als Eigentümer im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt, wer rechtlich über ein Tier verfügt. Diese Grundlage bildet in der Regel ein Kauf-/ Schenkungsvertrag / Erbfolge.
- **Halter:** Als Halter im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt, wer berechtigterweise (unter anderem aufgrund eines Mietvertrages, Pflege-/Betreuungsvertrages oder Ähnliches) die tatsächliche Herrschaft über ein Tier hat.
- **Unfall:** Jede unmittelbar auf den Tierkörper einwirkende schädigende Einwirkung von aussen, die auf die Gesundheit negative Folgen hat oder den Tod zur Folge hat. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Krankheit:** jegliche akute oder chronische Veränderung des Gesundheitszustandes, die von der Wissenschaft anerkannt ist und tierärztlich behandelt werden muss. Altersbedingte Änderungen sind ausgenommen. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Akute Krankheiten:** z. B. Koliken, Infektionen wie Influenza, Tollwut, etc. oder andere veterinärmedizinisch anerkannte, plötzlich auftretende und lebensbedrohende Störungen der Organsysteme, die unter Umständen einen notfallmässigen tierärztlichen Eingriff nötig machen.
- **Chronische Krankheiten:** veterinärmedizinische Veränderungen des Gesundheitszustandes, die sich langsam entwickeln und allmählich in der Folge fortschreitende Organschädigungen auslösen wie z.B. Arthrose, Affektionen des Atmungs- oder des Bewegungsapparates oder anderer Organsysteme.
- **Tierarzt:** verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung und eine amtliche Bewilligung zur Berufsausübung.
- **Freizeit- und Sportpferde:** Equiden sämtlicher Rassen (ausser Islandpferden) und beiderlei Geschlechts, unabhängig ihrer Nutzung und ihres Gebrauchs verstanden.
- **Islandpferde:** Pferd mit Abstammungsnachweis und Einhaltung der Zuchtordnung der Islandpferde-Vereinigung Schweiz
- **Karenzfrist:** derjenige Zeitabschnitt zwischen dem Inkrafttreten des Vertrages (Versicherungsbeginn Police) und den in Art. 3 festgesetzten Fristen.

- **Invalidität:** irreversible und definitive Änderung des Gesundheitszustandes des Tieres, die nicht mehr tierärztlich behandelt werden kann und deshalb für die versicherte Verwendung und den Gebrauch nicht mehr eingesetzt werden kann. Sie wird durch ein tierärztliches Zeugnis ausgewiesen. Ein altersbedingter Leistungsabfall des Tieres gilt nicht als Invalidität.
- **Euthanasie:** jede nicht aus wirtschaftlichen Gründen angeordnete oder durchgeführte Tötung, die durch eine Tierarztperson ausgeführt werden muss.
- **Schlachtung:** jede fachgerechte Tötung in einem offiziellen Schlachtlokal und eine allfällige Verwertung durch Fachpersonal.
- **Verendung:** natürlicher Tod eines versicherten Tieres
- **Versicherungswert:** definiert den Wert des Tieres und wird bei Vertragsabschluss mit der Prämie festgelegt.
- **Selbstbehalt:** der vertragliche vereinbarte Geldbetrag, den der Versicherungsnehmer pro Schadenfall selbst zu tragen hat.

Art. 15 Geschäftssprache und Geschäftswährung

Die Geschäftswährung ist Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Angaben zu Prämienzahlungen und Versicherungssummen sowie allfällige Rückerstattungen im Schadenfall erfolgen in CHF.

Die Geschäftssprache für sämtliche Korrespondenzen, insbesondere für wichtige Dokumente wie Tierarztberichte und Schadenmeldungen, ist deutsch.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Entschädigungsansprüche, die die Pasura abgelehnt hat und nicht innert zwei Jahren seit Eintritt des Schadens durch Klageeinreichung oder Betreibung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilgerichte am Sitz von Pasura oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort ist gemäss Art. 46a VVG der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers).

Ergänzend gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Art. 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Versicherungsbedingungen treten per 1.5.2023 in Kraft und ersetzen sämtliche vorherigen Versionen. Es gibt keine Übergangsbestimmungen.

B. Besondere Versicherungsbestimmungen

B1. Todesfallrisiko

Art. 1 Versicherte Leistungen

Versichertes Ereignis ist der Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres. Ein Todesfall begründet sich durch (Not-) Schlachtung, Euthanasie oder Verendung.

Im Ereignisfall ist ohne Prämienzusatz das ungeborene Fohlen ab dem 4. Trächtigkeitsmonat bis zum Alter von 2 Monaten in die Versicherungsdeckung der tragenden Stute eingeschlossen.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen werden in folgenden Fällen erbracht:

- Tod durch eine nicht von der Versicherung in Absprache mit dem zuständigen Tierarzt angeordnete Schlachtung oder Tötung
- Tod infolge von bestehenden Krankheiten oder Unfallfolgen, deren Beginn vorvertraglich oder innerhalb der definierten Karenzfrist liegen.
- Tod durch einen nicht dem Tier und seiner Leistungsfähigkeit angepassten Einsatz oder eine aus medizinischen Gründen nicht indizierte Aktivität.
- Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pensionen, Tötung oder Schlachtung und allfällige Kadaverentsorgung.
- Fälle, die auf Misshandlung, Doping oder Mängel in Haltung und Pflege des versicherten Tieres, zurückzuführen sind (inkl. Fälle gem. A.13).
- Strafbare Handlungen durch Dritte (Entführung, verweigerte Rückgabe, Unterschlagung des versicherten Tieres).

Art. 3 Entschädigung

Bei Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres zahlt die Pasura eine Entschädigung von 80% der Versicherungssumme. Ein allfälliger Verwertungserlös geht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Beim Tod des ungeborenen Fohlens (ab 4. Trächtigkeitsmonat bis 2 Monate nach der Geburt) wird eine Entschädigung von 10% des Versicherungswertes der Stute ausgerichtet.

B2. Behandlungskostenversicherung

Art. 1 Versicherte Leistungen

Die Pasura verpflichtet sich zur Rückerstattung der Behandlungskosten bei Unfall und akuten und chronischen Krankheiten:

- Honorare für alle tierärztliche Leistungen, inkl. Laborkosten und Medikamentenkosten zu therapeutischen Zwecken.
- Kosten für diagnostische Untersuchungen (z.B. Röntgen, Ultraschall, etc.); für operative Eingriffe und tierärztlich angeordnete und durchgeführte Klinikaufenthaltskosten.
- Kosten für **tierärztlich angeordnete** und durchgeführte alternative und paramedizinische Heilpraktiken, wie Akupunktur, Physiotherapie, Osteopathie, etc.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen werden in folgenden Fällen erbracht:

- Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter A. Art. 14 definierten Krankheiten und Unfälle.
- Kosten für die Erstellung tierärztlicher Expertisen sowie die Einholung von externen Zweitmeinungen oder tierärztliche Überweisungen.
- Kosten für vorbeugende Behandlungen wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel.
- Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen.
- Kastrationen.
- Kosten für Rettungsmassnahmen und Transporte jeder Art im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls.
- Kosten für Behandlungen aus den Folgen nicht korrekt geimpfter Tiere.
- Kosten für alternative medizinische Behandlungen, ausgenommen die in B.2.1 definierten Verfahren.
- Trächtigkeitsuntersuchungen und Behandlungskosten für Fohlen bis 2 Monate nach Geburt.
- Ausländische Mehrwertsteueranteile sowie weitere gesetzliche Abgaben und Gebühren.

Art. 3 Selbstbehalt

Die Pasura bietet für die Versicherungsvariante Behandlungskostenversicherung verschiedene Modelle mit unterschiedlich hohem Selbstbehalt an, die vom Versicherungsnehmer frei wählbar sind und per Beginn eines jeden Geschäftsjahr angepasst werden können:

Selbstbehalt pro Schadenfall	500	750	1'000
Rabatt auf Jahresprämie	17%	25.5%	34%

Art. 4 Kostendach

Die Pasura tritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer gegenüber mit bis zu maximal CHF 10'000 pro Schadenfall in Leistung. Die Geschäftsstelle behält sich das Recht vor, die Verhältnismässigkeit spezieller Behandlungsmethoden - sofern eine günstigere Alternative einen gleichwertigen Behandlungserfolg verspricht - oder die ausgewiesenen Kosten für übermässig lange Anfahrtswege des behandelnden Tierarztes im Einzelfall zu überprüfen.

Art. 5 Entschädigung

Die Prüfung des gesamten Schadenfalles sowie die Entschädigung der versicherten Leistungen erfolgt nach dem Abschluss der Behandlungen sowie Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Rechnungen. Eingereichte Rechnungen in Fremdwährungen werden nur unter Beilage eines Zahlungsbelegs über den Gegenwert in CHF akzeptiert.

B3. Kombiversicherung

Die Kombiversicherung setzt sich auf den Bausteinen B1 Todesfallrisiko und B2 Behandlungskosten bei Unfall oder Krankheit zusammen und unterliegt denselben Bestimmungen.

C. Optionen

C1. Prävention und Prophylaxe

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B2 oder B3 abgeschlossen werden.

Art. 1 Versicherte Leistungen

Kosten für vorbeugende, tierärztlich verordnete und durchgeführte Behandlungen, wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel sowie Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen.

Art. 2 Kostendach

Die Pasura tritt beim Abschluss dieser Versicherungsoption dem Versicherungsnehmer gegenüber mit bis zu maximal CHF 600 pro Jahr für die Entschädigung pro versichertes Tier in Leistung.

C2. Transporte kranker oder verunfallter Tiere

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B1, B2 oder B3 abgeschlossen werden. Diese Option bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Verein Eta-Glob "Horse-Rescue" an.

Art. 1 Versicherte Leistung

- Unterstützungsleistungen des Vereins Horse Rescue im Zusammenhang mit Unfällen oder akuten Krankheiten bei:
 - Rettungsaktionen zu Land, zu Wasser und in der Luft mittels Pferdeambulanz, Kranfahrzeuge oder Helikopter.
 - Einsätzen und Transporten im Notfall.
 - Bergungen.
 - Einsätze in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen wie Grosstier-Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz.

Als Unterstützungsleistungen gelten:

- telefonische Erste-Hilfe-Beratung.
- Organisation im Notfall- und Bergungseinsätzen rund um die Uhr.
- Sicherstellen der tierärztlichen Begleitung.
- Organisation und Einlieferung in eine Pferdeklinik oder Tierspital.

Art. 2 Entschädigung

Kosten für die Bergung toter Tiere werden übernommen, sofern der Tod in unwegsamem Gelände eingetreten ist. Sie werden nur bis zur nächsten, mit einem LKW befahrbaren Strasse übernommen. Die Versicherungsleistungen sind gültig für Durchführungen in der ganzen Schweiz und innerhalb von 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland.

Der Kosten-Höchstbetrag für eine Entschädigung beträgt maximal CHF 5'000 pro Ereignis. Die Entschädigung beträgt 90% der Kosten bis maximal CHF 5'000; bei Notfalleinsätzen, 100% der Kosten bei fristgemässer Einreichung der Unterlagen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum des Rettungsdienstes.

Art. 3 Weitere Bestimmungen

Ergänzend gelten die Mitgliederbestimmungen des Vereins Eta-Glob «Horse-Rescue», welche unter www.horse-rescue.ch ersichtlich sind. Die Kundendaten sowie die Angaben zum versicherten Tier werden von der Pasura an den Verein Eta-Glob weitergeleitet.

C3. Zusatzdeckung bei Invalidität

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B1, B2 oder B3 abgeschlossen werden.

Art. 1 Versicherte Leistung

Versichertes Ereignis ist die andauernde Gebrauchsunfähigkeit in Bezug auf den bisherigen Verwendungszweck infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Ein altersbedingter Leistungsabfall gilt nicht als Invalidität.

Art. 3 Entschädigung

Beim Eintritt einer Invalidität werden 50% der Versicherungssumme, maximal jedoch der effektive Wert des Pferdes vor dem Eintritt der Invalidität, ausgerichtet. Mit der Auszahlung der Invalidität endet der Vertrag automatisch.